

76

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

2 Wik 17/59
Z 20 287

B e s c h l u ß :
.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

In der Rückerstattungssache
Gerhard Meyer
Elmhurst- New York, 88-10 Whitney ave.,
Antragsteller,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. F. Rosenhaft und E. Fellmer, Hamburg,
Ihr Aktz.: Rü -134/58/G. Meyer,
g e g e n

D e u t s c h e s R e i c h
- Oberfinanzdirektion -
- M 517 - UA 1-BV 413 -,
gerichtsvollz.

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer
durch folgende Richter

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Landgerichtsrat Schenck,
- 3.) Gerichtsassessor Quellhorst

am 16. März 1960

beschlossen:

I. Die Parteien werden darauf hingewiesen,
daß der Lift des Antragstellers nach Ansicht des Ge-
richts entzogen worden ist, wie sich insbesondere aus
Bl. 12 der Akte des früheren OFP Berlin-Brandenburg
ergibt. Die Auskunft der Hafen- und Lagerhaus A.G. vom
10.3.1947 - Bl. 35 d.A. - dürfte daher unrichtig sein.
Die Tochter des Antragstellers hat in dem Verfahren
1 Wik 685/51 auch nur Rückerstattungsansprüche wegen
Entziehung eines Lifts geltendgemacht, während nach
der Akte des OFP Berlin-Brandenburg zwei Lifts entzo-
gen worden sind.

II.

77

Dr. Friedrich Rosenhoff
Eberhard Fellmer
Rechtsanwälte

II. Es soll Beweis darüber erhoben werden, welchen Wiederbeschaffungswert die in der Umzugsgutliste vom 31. Juli 1939 (Bl. 37 ff. übersetzt Bl. 40 ff, teilweise erläutert Bl. 49 ff) aufgeführten Gegenstände am 1. April 1956 unter Berücksichtigung ihres Zustandes im Zeitpunkt der Entziehung gehabt haben würden, durch Einholung von Sachverständigengutachten.

III. Zu Sachverständigen werden ernannt:

- a) Herr Obergerichtsvollzieher Bobsien, Hamburg, hinsichtlich der Gegenstände unter Nr. 1 - 3 und 7 - 125 der Umzugsgutliste,
- b) Herr Kustos Dr. Roskamp, Kunsthalle Hamburg, hinsichtlich der unter Nr. 4 - 6 der Umzugsgutliste aufgeführten Kunstgegenstände.

IV. Zunächst soll das Gutachten von Herrn Obergerichtsvollzieher Bobsien eingeholt werden.

Rosenhoff

Fellmer

Auskunft

Beschl. 2 x Post.
Akte a. Bobsien

213.60 M.

2114

ab

Dr. Friedrich Rosenhaft

Rechtsanwalt

beim Hanseatischen Oberlandesgericht
dem Landgericht und dem Amtsgericht
Hamburg

Eberhard Fellmer

Rechtsanwalt

An das
Landgericht
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g

Aktenz: 2 Wik 17/59
Z 20 287

In der Rückerstattungssache

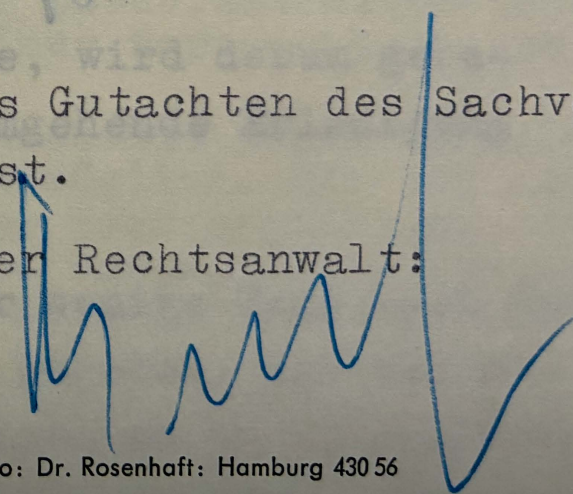
Gerhard Meyer

./.

Deutsches Reich

frage ich an, ob in der Zwischenzeit das Gutachten des Sachverständigen B o b s i e n eingegangen ist.

Der Rechtsanwalt:



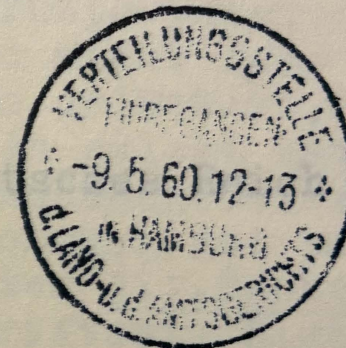
Hamburg 1, 6. Mai 1960
Spitalerstr. 11, IV (Barkhof)
Fernsprecher: 33 06 73
privat: 47 45 50

J/Mz

80

Mein Aktz: Rü 134/58-G.Meyer

(bitte angeben)



Heinrich Bobsien
Obergerichtsvollzieher
Hamburg 36.Drehbahn 36
Versteigerungshaus.

Hamburg, den 13.Juli 1960

An das
Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer,
H a m b u r g .

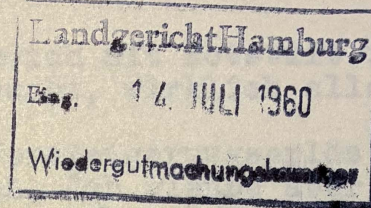
In der Rückerstattungssache

M e y e r

gegen

Deutsches Reich

2 WiK. 17/59 Z 20 287



Zum Beschluß der Wiedergutmachungskammer vom 16.3.60 er-
statte ich folgendes Gutachten:
Der Akteninhalt ergibt, daß es sich um einen wertvollen Haushalt
mit echten Teppichen, Brücken, Ölgemälden, Porzellanen pp. gehandelt
hat. Siehe Blatt 5 und 6 d.A. Nach Blatt 14 d.A., Schriftsatz der Ober-
finanzdirektion Hamburg vom 19.3.58, betrug der Brutto-Versteigerungser-
lös RM. 3 431.90. Versteigerungsunterlagen sind nicht mehr vor-
handen. Mit Schriftsatz vom 26.5.59 wird nochmals erläutert, daß An-
tragsteller in besonders vermögenden Verhältnissen gelebt hat. Er
besaß danach eine vornehm eingerichtete 7 Zimmerwohnung. Unter Blatt
49/50 d.A. erfolgt nochmals eine genauere Aufzeichnung der entzoge-
nen Gegenstände. Die in der Liste Blatt 40 ff. unter div. Sachen auf-
geführten Gegenstände sind in der Anlage zum Schriftsatz Blatt 57
d.A. näher bezeichnet.
Der wirklich niedrige Versteigerungserlös steht dabei in gar keinem
Verhältnis zu den Werten der aufgezeichneten Gegenstände und dürfte
es kaum zu klären sein wodurch dieser Unterschied entstanden ist.
Wenn nun der Antragsteller aber glaubt, der Wiederbeschaffungswert
betrage das Doppelte bzw. 1 1/2 fache seiner Wertangabe, irrt er
sich m.E. nach bestimmt.
Eine Schätzung seit Jahren nicht mehr vorhandener Gegenstände, die
der Schätzer nie gesehen hat, ist beinahe unmöglich. Sie muß daher
immer eine Konstruktion bleiben bei der der Sachverständige auf Grund
jahrelanger Erfahrungen über die Preise des Warenmarktes versucht,
zu einer gerechten Wertfindung zu kommen. Natürlich ist es durchaus
verständlich, wenn ein Geschädigter glaubt, daß die ihm entzogenen
Werte besonders hoch gewesen sind. Ich muß aber darauf hinweisen,
daß Gebrauchsgüter, und dabei handelt es sich im vorliegenden Fall,
selbst wenn sie bestens gepflegt und erhalten gewesen sind, immer
nur einen Teil des Wertes besitzen, der einmal dafür bei der Anschaf-
fung gezahlt worden ist. Mit dem Übergang vom Verkäufer auf den Käufer
verlieren selbst neuerworbene Gegenstände schon einen Prozentsatz
ihres Preises. Hinzu kommt, daß Veränderungen in der Geschmacks-
richtung und ständige Neuerfindungen aller technischen Artikel die
Preise für Gebrauchsgüter besonders stark herabdrücken.
Unter der Voraussetzung, daß es sich wirklich um wertvolle Gegenstän-
de gehandelt hat, setze ich den Wiederbeschaffungswert der in der

Umzugsgutliste

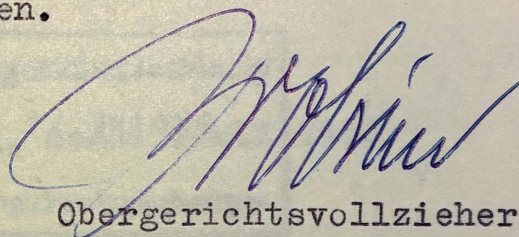
Umzugsgutliste vom 31.7.39 Blatt 37 ff übersetzt Blatt 40 ff d.A.
aufgeführten Gegenstände unter Weglassung der unter Nr.4-6 auf-
geführten Kunstgegenstände am 1.4.56 unter Berücksichtigung ihres
Zustandes im Zeitpunkt der Entziehung auf

DM. 25 305.--

fest.

Die von mir geschätzten Einzelwerte habe ich mit Rotstift in die Lis-
te Blatt 40 ff. eingefügt und dabei versucht, wirklich alle Belange
größtmöglichst zu berücksichtigen.

Den Unterschied zwischen dem niedrigen Versteigerungserlös und mei-
ner Taxe zu klären, ist mir nicht möglich. Ich glaube aber keines-
falls, daß die Gegenstände am 1.4.56 einen höheren Wert als den
meiner Schätzung gehabt haben dürften.


Obergerichtsvollzieher

Dr. Diedrich Roskamp

Hamburg, den 29. Juli 1960.

Kustos an der
Hamburger Kunsthalle

Landgericht Hamburg
- 2. AUG. 1960
Wiedergutmachungskammer

An das
Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Sievekingplatz. Ziviljustizgebäude.

Aktenzeichen: 2 Wik 17 / 59

Z 20 287

Betrifft: Rückerstattungssache

Gerhard Meyer gegen Deutsches Reich.

V.
1) Gutachten abschreiben an
Parteien zur Stellungnahme
innerhalb des laufenden
von 2 Wochen
2) Frist läuft. - 2. Aug. 1960

Gef. am 13. 8. 60 Mo.
an

G u t a c h t e n

über den Wiederbeschaffungswert für die Zeit vom 1. IV. 1956
der in der Umzugsliste vom 31. Juli 1939 unter Nr. 4 - 6

(Blatt 37 der Akte) genannten Kunstgegenstände. Die Gegenstände
sind auf Blatt 49 der Akte näher beschrieben.

Nr. 4) 3 Bronzen von Prof. Seifert, ca. 40-50 cm. hoch:

- a) Das Büchermädchen
 - b) Die Brunnenschöpferin
 - c) Der Landmann nach der Arbeit.)
- } 750.- DM.

Nr. 5) 3 Radierungen von Hermann Struck, signierte Erstabzüge:

- a) Alter Jude beim Gebet. ca. 35:40 cm.
 - b) Landschaft. ca. 30:35 cm.
 - c) Kopf. ca. 30:35 cm.
- } 90.- DM.

87

840,-

Nr. 6) 15 Ölgemälde:

- a) Prof. Heffner, Landschaft. ca.70:90 cm. 1.100.- DM.
- b) Prof. Frost, Garbenbinderinnen. ca.70:90 cm. 800.- DM.
- c) Prof. Hübner, Landschaft. ca.70:90 cm. 800.- DM.
- d) Käthe Neumann-Münzer, Porträt.(Abbildung
vorhanden). ca.40:50 cm. 400.- DM.
- e) Pierre ?, Mönch in seiner Behausung.
ca. 35:45 cm. 750.- DM.
- f) ?, Stilleben. ca. 60:70 cm. 300.- DM.
- g) ?, 3 Miniaturen. 200.- DM.
- h) verschiedene Münchner Maler, 6 Ölgemälde,
in der Grösse von 30:40 cm. bis 60:75 cm. 1.000.- DM.

6790

Für die Preisfestsetzungen sind die Kunsthandelspreise für die Zeit vom 1.IV. 1956 zugrunde gelegt; die Ergebnisse von Kunstauktionen sind berücksichtigt, soweit dies möglich war.

Bedrich Roskany

88

Dr. Diedrich Roskamp

Kustos an der Hamburg, den 29. Juli 1960.

Hamburger Kunsthalle

Landgericht Hamburg
 2. AUG 1960
 Wiedergutmachungskammer

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Sievekingplatz. Ziviljustizgebäude.

Aktenzeichen: 2 Wik 17 / 59

Z 20 287

V.
 Gebühren ansetzen.
 -2. Aug. 1960

Betrifft: Rückerstattungssache

Gerhard Meyer gegen Deutsches Reich.

R e c h n u n g

für die Erstattung eines Gutachtens über den Wert von in Verlust geratenen Kunstwerken.

- 1. Stundenzahl: 4
- 2. Gebührensatz: 8.- DM. je Stunde.

Insgesamt 32.- DM.

Weitere Kosten sind mir nicht entstanden. Einen Kostenvorschuss habe ich nicht erhalten.

Ich bitte um Überweisung der Summe auf mein Konto bei der Hamburger Sparcasse von 1827: 59 / 5068.

Diedrich Roskamp